

99. Wird der Thatbestand des Diebstahls dadurch beseitigt, daß dem Beschuldigten gegen den Eigentümer der weggenommenen Sache eine Geldforderung zusteht, welche er rechtswidrig durch die Zueignung der Sache zu decken beabsichtigte?

St.G.B. §. 242.

I. Straffenat. Urtr. v. 9. Februar 1880 g. R. Rep. 213/80.

I. Landgericht Ravensburg.

Aus den Gründen:

„In den Entscheidungsgründen des Urtheiles des Landgerichtes R. ist thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte den zur Gantmasse des Joseph D. gehörigen Wagen, welcher im Hause des Bauers R. zu S. stand, in der Nacht vom 27. auf den 28. Oktober 1879 in der Absicht der Zueignung wegnahm, und daß diese Wegnahme und Zueignung ein unberechtigtes und eigenmächtiges Vorgehen war.

Hiermit hat die Vorinstanz alle Thatbestandsmerkmale des Diebstahls gemäß §. 242 St.G.B.'s festgestellt.

Dem der Begriff des Diebstahls ist erschöpft, wenn jemand, wie hier der Angeklagte, eine fremde bewegliche Sache — hier den dem D. oder dessen Gantmasse gehörigen Wagen — einem anderen (dem R.) weggenommen hat, in der Absicht, dieselbe (den Wagen) sich rechtswidrig — unberechtigt — anzueignen.

Zwar hat die Vorinstanz auch festgestellt, daß der Angeklagte sich den erwähnten Wagen deshalb angeeignet habe, um sich für eine Forderung von 300 Mark, welche ihm gegen den Kreditar D. zustehe und mit welcher er im Gante des D. ganz oder teilweise durchzufallen fürchtete, bezahlt zu machen.

Allein dieser Umstand vermag die von der Vorinstanz unternommene Freisprechung des Angeklagten von dem Vergehen des Diebstahls nicht zu begründen. Denn die Vorinstanz bezeichnet selbst solches Vorgehen des Angeklagten als unberechtigt, sohin rechtswidrig und das Gesetz macht den Begriff des Diebstahls nirgends von dem Zwecke der rechtswidrigen Zueignung abhängig, sondern erklärt den Diebstahl vollendet, sobald jemand eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen.

Diese Thatbestandsmerkmale sind nach der klaren Feststellung der Vorinstanz hier gegeben; auch fehlt jeder Anhaltspunkt und jede Feststellung dafür, daß sich etwa der Angeklagte in Unkenntnis oder Irrtum über civilrechtliche Grundsätze zu der objektiv unberechtigten, sohin rechtswidrigen, Wegnahme und Aneignung des Wagens befugt erachtet habe, und daß ihm deshalb etwa gemäß §. 59 St.G.B.'s der Umstand der Rechtswidrigkeit der Wegnahme und Zueignung nicht zuzurechnen sei.

Mit Recht erachtet demnach die staatsanwaltschaftliche Revision dadurch, daß die Vorinstanz, obwohl sie alle Thatbestandsmerkmale des Diebstahls feststellte, dennoch zur Freisprechung des Angeklagten gelangte, den §. 242 St.G.B.'s durch Nichtanwendung verletzt, weshalb gemäß §. 393 und 394 Abs. 2 St.P.D. das Urteil der Vorinstanz samt den demselben zu Grunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht R. zurückzuverweisen war.“